

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 49 – 3. April 2020

Inhalt

Kreis Lippe

267 Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 – 5 Wohn- und Teilhabegesetz vom 16.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen

Stadt Lage

268 Allgemeinverfügung der Stadt Lage zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Lage vom 18. März 2020 über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Alte Hansestadt Lemgo

269 Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo vom 02.04.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020 vom 23.03.2020 und deren Fortschreibung vom 30.03.2020

Stadt Schieder-Schwalenberg

270 Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020, über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.03.2020

Kreis Lippe

267 Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 – 5 Wohn- und Teilhabegesetz vom 16.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in der vorbenannten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Allgemeinverfügungen möglichst aufgehoben werden. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtliche Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Detmold, 02.04.2020

Dr. Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 03.04.2020

Stadt Lage

268 Allgemeinverfügung der Stadt Lage zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Lage vom 18. März 2020 über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Lage vom 18. März 2020 über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit sofortiger Wirkung gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW aufgehoben.

Begründung:

Die vorgenannte Allgemeinverfügung enthält Regelungen, die nunmehr in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020, in Kraft seit 23.03.2020, enthalten sind. Nach § 13 der CoronaSchVO gehen die Bestimmungen der CoronaSchVO widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor. Die Allgemeinverfügung der Stadt Lage wird daher zur Herstellung von Rechtsklarheit aufgehoben. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlagen: §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz — ZVO-IfSG — NRW vom 28.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Lage, den 2. April 2020

gez.
Matthias Kalkreuter
Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Kr.Bl.Lippe 03.04.2020

Alte Hansestadt Lemgo

269 Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo vom 02.04.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020 vom 23.03.2020 und deren Fortschreibung vom 30.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern vom 13.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.lemgo.de.

Begründung:

Das Land NRW hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020, die am 31.03.2020 in Kraft getreten ist.

Sie geht der von der Alten Hansestadt erlassenen o.g. Allgemeinverfügung vor. Zur Bereinigung und zur landesweiten Vereinheitlichung wird auch die o.g. Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass bereits mit Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020, die am 24.03.2020 in Kraft getreten ist, zur Bereinigung mit Wirkung für die Zukunft die folgenden Allgemeinverfügungen in folgendem Umfang aufgehoben wurden:

- Die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu weiteren kontaktreduzierende Maßnahmen vom 16.03.2020,

- die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 17.03.2020,
- die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo zur Fortschreibung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020,
- die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

wurden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, soweit es sich nicht um folgende Anordnungen handelte:

- Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen: Skaterbahn an der Pagenhelle ab dem 18.03.2020.
- Trauerfeiern sind nur unter freiem Himmel im engsten Familienkreis gestattet. Die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene sind zu treffen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Trauerfeier sind mit Name und Anschrift zu dokumentieren.
- Der Aufenthalt auf den Schul- und Kitageländen wird untersagt.

Mit Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo zur Fortschreibung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020 vom 30.03.2020, in Kraft getreten am 31.03.2020, wurde dieser Katalog um folgende Betretungsverbote ergänzt:

- Für Spielplätze wird ein Betretungsverbot angeordnet,
- für die Begaterrassen wird ein en Betretungsverbot angeordnet, wobei sich der räumliche Bereich aus der in der Allgemeinverfügung als Anlage beigefügten Karte ergibt.

Alle Anordnungen (a) bis e)) wurden zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Diese Anordnungen/Betretungsverbote werden unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 CoronaSchVO nicht aufgehoben sondern aufrechterhalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift

des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Lemgo, den 02.04.2020

Dr. Austermann
Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo
Kr.Bl.Lippe 03.04.2020

Stadt Schieder-Schwalenberg

270 Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020, über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.03.2020

Hiermit werden folgenden Allgemeinverfügungen:

- Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020
- Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020
- Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.03.2020 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.schieder-schwalenberg.de

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz

der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die o.g. Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelung der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsverbotes geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Schieder-Schwalenberg, den 03.04.2020

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 03.04.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.